

**Bekanntmachung**  
**der HAUSHALTSSATZUNG**  
**der Gemeinde Rödinghausen**  
**für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV.NRW. S. 1072), hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen mit Beschluss vom 23.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 33.338.450 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 38.157.900 EUR

**im Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 27.356.150 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 37.345.800 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.499.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.065.500 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 13.586.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 399.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.086.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.223.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.819.450 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe  
**(Grundsteuer A)** auf 325 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke  
**(Grundsteuer B)** auf 443 v. H.
2. **Gewerbsteuer** auf 430 v. H.

## **§ 7**

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „k. w.“ („künftig wegfallend“) versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber weg.

## **§ 8**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie - bezogen auf die einzelne Maßnahme - den Betrag von 25.000 € nicht überschreiten. Mehraufwendungen, die aufgrund interner Leistungsverrechnung oder zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Kreises Herford als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 26.04.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Jahres 2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen, Zimmer Nummer 6 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.roedinghausen.de](http://www.roedinghausen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rödinghausen, den 25.04.2023

gez. Siegfried Lux

Siegfried Lux  
Bürgermeister